

---

**TOP 82:**

---

**Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

Drucksache: 807/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Bei *Xylella fastidiosa* handelt es sich um eine Bakterienkrankheit an Pflanzen, die durch bestimmte Insekten (Zikaden) übertragen wird. Besonders gefährdet ist in Europa insbesondere der Oliven- und Zitrusanbau im mediterranen Raum. Die Gefährlichkeit des Bakteriums liegt in der Möglichkeit, einen sehr großen Kreis von Pflanzenarten (mehrere hundert) zu befallen. Deshalb sind neben Weinreben z.B. auch Obstbäume (Prunus-Arten wie Pfirsich, Zwetschge und Kirsche), diverse Waldbäume sowie viele Zierpflanzen- und Kräuterarten gefährdet. Das Bakterium ist im amerikanischen Raum schon länger bekannt und führt dort regelmäßig zu großen Schäden im Wein- und Zitrusanbau. In Europa verursacht es insbesondere in Süditalien im Olivenanbau seit 2013 enorme Schäden, auch Südfrankreich und Korsika sind seit 2015 betroffen. Im Juni 2016 notifizierte Deutschland den ersten Fund von *Xylella fastidiosa* im sächsischen Vogtland. Am 19. Oktober 2016 wurde der zweite Fund in unmittelbarer Nähe des ersten Fundes an einer weiteren Pflanzenart bestätigt.

Die Europäische Kommission hat am 18. Mai 2015 den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. EU L 126 S. 77), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/764 (ABl. EU L 126 S.77), erlassen, um eine weitere Verbreitung des Schadorganismus zu verhindern.

Auf Grund des Befundes von *Xylella fastidiosa* in Deutschland und der Eilbedürftigkeit ist die Pflanzenbeschauverordnung im Wege einer Eilverordnung nach § 72 Pflanzenschutzgesetz angepasst worden. Die auf sechs Monate befristete Zwölfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung regelt im Hinblick auf das Feuerbakterium *Xylella fastidiosa* insbesondere:

Melde- und Anzeigepflichten,

Aufzeichnungspflichten und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen sowie spezielle Regelungen zum Verbringen von spezifizierten Pflanzen,

die sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 ergeben und einer Umsetzung bedurften.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 hat die EU-Kommission die erforderlichen Regelungen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* getroffen. Da die Pflanzenkrankheit in Deutschland festgestellt worden ist, soll den Regelungen der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung durch eine Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vor Ablauf der sechs Monate durch eine reguläre Änderung der Pflanzenbeschauverordnung dauerhafte Geltung verliehen werden.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.